

Kurztitel

Krankenanalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 13/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

16.01.2019

Abkürzung

KAKuG

Index

82/06 Krankenanalten, Kurorte

Beachte

Grundsatzbestimmung

Text**Sicherstellung öffentlicher Krankenanaltspflege.**

§ 18. (1) Jedes Land ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBI. I Nr. 26/2017, Krankenanaltspflege für analtbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3) im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Für Personen, die im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Länder wohnen, kann die Analtspflege auch dadurch sichergestellt werden, daß diese Personen im Falle der Analtbedürftigkeit in Krankenanalten eines benachbarten Landes eingewiesen werden.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Art. 2 Z 11, BGBI. I Nr. 26/2017)

(3) Durch die Landesgesetzgebung ist sicherzustellen, daß für analtbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3), insbesondere für unabweisbare Kranke (§ 22 Abs. 4), eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse vorhanden ist.

(4) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Krankenanaltspflege kann die Landesgesetzgebung für die Errichtung und den Ausbau öffentlicher Krankenanalten die Enteignung von Grundstücken und anderer dinglicher Rechte, vorsehen.

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2019

Gesetzesnummer

10010285

Dokumentnummer

NOR40211926